



EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 19. April 2010 beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai. 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen wie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahreszins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei Einzelpersonen	Fr. 15'000.- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'500.- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'500.- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 20'500.- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'250.- pro Jahr

² Die Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Übersteigt das Jahreseinkommen Fr. 37'000.- bei Einzelpersonen oder Fr. 49'000.- bei Paaren zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 7'000.- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen gemäss den Richtlinien für Ergänzungsleistungen, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. (z.Zt. Einzelperson Fr. 25'000.-; Paare Fr. 40'000.-)

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1'780.- p. Mt	Fr. 21'360.- p. J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'720.- p. Mt	Fr. 32'640.- p. J.
Eine alleinst. Person mit 1 Kind		Fr. 2'320.- p. Mt	Fr. 27'840.- p. J.
mit 2 Kinder		Fr. 2'870.- p. Mt	Fr. 34'440.- p. J.
mit 3 Kinder		Fr. 3'100.- p. Mt	Fr. 37'200.- p. J.
pro Kind mehr		Fr. 230.- p. Mt	Fr. 2'760.- p. J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 3'130.- p. Mt	Fr. 37'560.- p. J.
	mit 2 Kinder	Fr. 3'590.- p. Mt	Fr. 43'080.- p. J.
	mit 3 Kinder	Fr. 4'080.- p. Mt	Fr. 48'960.- p. J.
	mit 4 Kinder	Fr. 4'310.- p. Mt	Fr. 51'720.- p. J.
	pro Kind mehr	Fr. 230.- p. Mt	Fr. 2'760.- p. J.

³ Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 40% des, der Berechnung zu Grunde liegenden, Jahresnettomietzinses nicht übersteigen.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Die Beträge gemäss §§ 3, 6 und 8 werden jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Höhe des Mietzinsbeitrages können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einlegen.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Monatsende.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Gelbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion Kanton BL.

² Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

Bubendorf, den 19. April 2010

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Verwalter:

E. Müller

H. Reimann